



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

353

Nr. 27 / 10. November 2023

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes	354
Erste Satzung zur Änderung der neugefassten Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland	359
Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des ZV VGI über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“	361

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes und des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVP); Bentonittagebau „Roßberg“ auf dem Flurstück Nr. 1740 in der Gemarkung und Gemeinde Gammelsdorf, Landkreis Freising; Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVP (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)	385
Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)	386

Bauwesen

Vollzug des BayStrWG Verlegung der DAH 3 zur Staatsstraße St 2050, Dachauer Straße, im Bereich Markt Markt Indersdorf Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG – Einstellung des Verfahrens –	386
---	-----

Schulwesen

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Sonderpädagogischen Förderzentren in der Landeshauptstadt München	387
Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München	389
Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Weilheim-Schongau	393

Kommunalverwaltung

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Donaumoos-Zweckverbandes

Vom 2. November 2023

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674), erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Donaumoos-Zweckverband und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Karlshuld.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Bezirk Oberbayern, der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, der Landkreis Aichach-Friedberg, die Gemeinden Karlshuld, Königsmoos, Karlskron, Ehekirchen, Berg im Gau, Brunnen, Langenmosen und Weichering, der Markt Pöttmes, die Städte Neuburg a. d. Donau und Schrobenhausen sowie die Wasserverbände Donaumoos I-IV.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen sowie das Gebiet des Marktes Pöttmes.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, dazu beizutragen, das Donaumoos als ländlichen Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum für seine Bewohner zu erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu verbessern sowie die Lebensräume von Flora und Fauna zu schützen und zu entwickeln.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird er insbesondere wie folgt tätig:

- Er erwirbt Grundstücke,
- er pachtet oder verpachtet Grundstücke,
- er stellt Grundstücke als Tauschflächen für Maßnahmen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung,
- er ist Träger der Maßnahmen für den Gewässerausbau, die über den Bereich eines Wasserverbandes hinausgehen,
- er engagiert sich im Bereich Klimaschutz und
- er gestaltet, koordiniert und unterstützt Vorhaben im Rahmen seines Aufgabenbereichs.

(2) Der Donaumoos-Zweckverband richtet ein Ökoflächenmanagement ein. Hierzu werden entsprechende Flächen erworben, gestaltet, gepflegt und Ausgleichsverpflichteten angeboten.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenverhältnis

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Der Bezirk Oberbayern entsendet 3 Verbandsräte.

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen entsendet 3 Verbandsräte.

Die übrigen Verbandsmitglieder entsenden jeweils 1 Verbandsrat.

(3) Die Vertreter des Bezirkes Oberbayern haben: die ersten beiden Vertreter je 3 Stimmen und der dritte Vertreter 2 Stimmen.

Die Vertreter des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen haben: der Verbandsvorsitzende und der zweite Vertreter je 3 Stimmen und der dritte Vertreter 2 Stimmen.

Der Vertreter des Landkreises Aichach-Friedberg hat 2 Stimmen.

Die Vertreter der Gemeinden Karlshuld, Königsmoos und Karlskron haben je 2 Stimmen.

Die Vertreter der übrigen Verbandsmitglieder haben je 1 Stimme.

(4) Jeder Verbandsrat kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Einladung zur Sitzung zu unterrichten (Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend).

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen und Personen hören.

(3) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden und stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen repräsentieren.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die zu beratende Angelegenheit objektiv dringlich ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der repräsentierten Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst; es wird offen abgestimmt.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

Für Belange, welche das Gebiet einzelner Gemeinden betreffen, können jene zur Abstimmung in der Verbandsversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl verlangen.

(4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zugezogen werden. Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 Euro (Bruttowert) mit sich bringen;

2. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten nach Abs. 2 Satz 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 10a Fachbeirat

Der Zweckverband beruft zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Fachbeirat ein, der die Verbandsversammlung gutachterlich berät. Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes. Es können im Einzelfall weitere fachliche Vertreter hinzugezogen werden.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen. Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirkstagspräsident des Bezirkes Oberbayern oder dessen Stellvertreter im Falle seiner Bestellung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG. Die Verbandsversammlung kann weitere Stellvertreter aus ihrer Mitte bestellen.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Bruttowert von 10.000 Euro sowie ihre Bewirtschaftung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit Vorschriften des KommZG nicht entgegenstehen.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Verbandes oder mit Zustimmung des Landkreises Dienstkräften des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen unterstützt. Der Zweckverband leistet dem Landkreis dafür Kostenerersatz.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

§ 14a Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, werden die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes gem. Art. 23 Abs. 2 Satz 2 KommZG von den Verbandsmitgliedern Bezirk Oberbayern, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Gemeinde Karlshuld, Gemeinde Karlskron und Gemeinde Königsmoos anteilig gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung übernommen.

II. Verbandswirtschaft

§ 15 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten nach Art. 40 Abs. 1 KommZG die Vorschriften für die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 16 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage, an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 17 Umlageerhebung und Umlegungsschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt – soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen – zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.

(2) Die Verbandsumlage wird nach folgendem Umlegungsschlüssel erhoben:

Bezirk Oberbayern	23 %
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	23 %
Landkreis Aichach-Friedberg	4 %
Gemeinde Karlshuld	8,8 %
Gemeinde Karlskron	8,8 %
Gemeinde Königsmoos	8,8 %
Markt Pöttmes	2,7 %
Gemeinde Ehekirchen	2,7 %
Gemeinde Berg im Gau	2,7 %
Gemeinde Brunnen	2,7 %
Gemeinde Langenmosen	2,2 %
Stadt Neuburg a.d.Donau	2,2 %
Stadt Schrobenhausen	2,2 %
Gemeinde Weichering	2,2 %
Wasserverband Donaumoos I	1 %
Wasserverband Donaumoos II	1 %
Wasserverband Donaumoos III	1 %
Wasserverband Donaumoos IV	1 %

§ 17a Sonderumlage für Investitionen

Der Zweckverband kann zur Deckung seines Finanzbedarfs für Baumaßnahmen und weiteren Grunderwerb, welcher nicht die Kriterien von § 17b erfüllt, von den Verbandsmitgliedern eine Sonderumlage für Investitionen erheben. Der Bezirk Oberbayern ist von der Sonderumlage für Investitionen ausgenommen.

Die Sonderumlage für Investitionen wird nach folgendem Umlegungsschlüssel erhoben:

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	46 %
Landkreis Aichach-Friedberg	4 %
Gemeinde Karlshuld	8,8 %
Gemeinde Karlskron	8,8 %
Gemeinde Königsmoos	8,8 %
Markt Pöttmes	2,7 %
Gemeinde Ehekirchen	2,7 %
Gemeinde Berg im Gau	2,7 %
Gemeinde Brunnen	2,7 %
Gemeinde Langenmosen	2,2 %
Stadt Neuburg a.d.Donau	2,2 %
Stadt Schrobenhausen	2,2 %
Gemeinde Weichering	2,2 %
Wasserverband Donaumoos I	1 %
Wasserverband Donaumoos II	1 %
Wasserverband Donaumoos III	1 %
Wasserverband Donaumoos IV	1 %

§ 17b Sonderumlage für Grunderwerb

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs für den Erwerb von Grundstücken für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Erfüllung der ihm in § 4 übertragenen Aufgaben von den

Verbandsmitgliedern Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage in Höhe von je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbands an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

(2) Die Sonderumlage aus Mitteln des Bezirks Oberbayern kann nur für den Erwerb von Grundstücken erhoben werden, die nach den jeweils aktuellen Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern (ZwRichtlBez) förderwürdig sind.

(3) Die mit Mitteln des Bezirks Oberbayern erworbenen Grundstücke können nicht ins Ökoflächenmanagement einbezogen werden.

(4) Die Höchstgrenze der Sonderumlage wird im Jahr 2025 gemäß § 20 der Verbandssatzung neu festgesetzt.

§ 18 Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen geführt.

(2) Öffentlich-rechtliche Geldforderungen werden durch den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eingehoben.

§ 19 Örtliche Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, bevor sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

III. Änderung der Verbandssatzung, Auflösung, öffentliche Bekanntmachung

§ 20 Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

(3) Erhöhungen der Umlegungsanteile für Verbands- und Sonderumlagen bedürfen der Zustimmung jedes betroffenen Verbandsmitgliedes.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 22 Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Das Verbandsvermögen wird, sofern die Aufgaben des Zweckverbandes nicht von einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, auf die Stiftung Donaumoos übertragen. Vor der Übertragung erhalten die Kommunen die Möglichkeit, einzelne Vermögenswerte nach dem ermittelten Wert eines staatlich anerkannten Sachverständigen vom Verband abzulösen.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern oder des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen anordnen.

IV. Schlussvorschriften

§ 24 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern.

§ 25 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Zweckvereinbarung,
 2. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen,
 3. der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis
- soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2012 (OBABI S. 107), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2023 (OBABI S. 172), außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 2. November 2023
Donaumoos-Zweckverband

Peter von der Grün
Landrat und Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung mit Schreiben vom 31.10.2023 gemäß Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Die Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

Erste Satzung zur Änderung der neugefassten Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland

Vom 6. November 2023

I.

Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die neugefasste Verbandssatzung vom 15. Dezember 2022 (OBABI S. 341) wird aufgrund der Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

1. Die **Anlage 1** „Verbandsmitglieder“ wird wie folgt ergänzt:aus dem südlichen Landkreis Ebersberg
Gemeinde Zorneding ab 01.01.2024aus dem südlichen Landkreis München
Gemeinde Oberhaching2. Die **Anlage 2** „Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt ergänzt:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
aus dem südlichen Landkreis Ebersberg			
Gemeinde Zorneding ab 01.01.2024	X	X	
aus dem südlichen Landkreis München			
Gemeinde Oberhaching		X	

3. Die **Anlage 3** „Aufgabe Vollstreckung von Verwaltungsakten“ wird wie folgt ergänzt:

aus dem südlichen Landkreis München
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Gemeinde Neubiberg

4. Die **Anlage 4** „Vergabeleistungen der zentralen Beschaffungsstelle“ wird wie folgt geändert:

a) Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage aufgenommen:

aus dem südlichen Landkreis München:

Name
Gemeinde Sauerlach

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Name

Gemeinde Bad Heilbrunn

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name

Gemeinde Iffeldorf

Markt Peiting

Gemeinde Rottenbuch

Gemeinde Seeshaupt

aus dem südlichen Landkreis Ebersberg:

Name

Gemeinde Zorneding ab 01.01.2024

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name

Gemeinde Griesstätt

Gemeinde Bernau a. Chiemsee

b) Es werden nachstehende Gemeinden aus der Anlage gestrichen:

aus dem Landkreis Miesbach:

Name

Stadt Tegernsee

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name

Gemeinde Amerang

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 6. November 2023

Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner

Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. November 2023 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM
INGOLSTADT, VGI

Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des ZV VGI über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“

Vom 27. September 2023

Aufgrund Artikel 17 LKrO hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27. September 2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des ZV VGI über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ vom 28. April 2023 (OBABI S. 197) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Deutschlandtickets“ die Wörter „einschließlich Ermäßigungsticket“ eingefügt.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dieser Grundlage“ durch die Wörter „der Grundlage des angepassten RegG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird im Klammerzusatz das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 7 wird folgender neuer Abs. 8 angefügt:

„Am 18. April 2023 ist vom Freistaat Bayern die Einführung des Ermäßigungstickets zum Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende beschlossen worden. Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein für bestimmte Bezugsberechtigte vergünstigtes Deutschlandticket. Die zusätzliche Ermäßigung wird vom Freistaat Bayern finanziert. Entsprechende Regelungen sind in den Richtlinien Bayern 2023 enthalten. Die Regelungen der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket des ZV VGI vom 24. April 2023 (veröffentlicht am 26. Mai 2023) beanspruchen grundsätzlich auch insoweit Gültigkeit. Eine Ergänzung dieser allgemeinen Vorschrift ist jedoch dann erforderlich, wenn ein Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers das Ermäßigungsticket verkauft („lokaler Vertrieb“) und keine Regelung der entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und der Ausgleichleistungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit diesem Unternehmen besteht. Vorliegend bestehen im Verbandsgebiet noch zahlreiche eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen. Vor diesem Hintergrund bedarf es der nachfolgenden Ergänzungen der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird im ersten Klammerzusatz die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.
- b) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird hinter dem Wort „teilzunehmen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Der zweite Halbsatz des bisherigen Satzes 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießenden Einnahmen abzugeben.“

cc) Dem neuen Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Wenn durch die Fahrgeldzuscheidungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert des jeweiligen Jahres gemäß den Muster- Richtlinien Deutschlandticket 2023 **Anlage 3** übersteigende Betrag abzuführen.“

c) Nach § 1 Abs. 2 wird folgender § 1 Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Tarifanerkennungspflicht im Sinne von § 1 Abs. 1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß Anlage 4. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmemaufteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.“

d) Der bisherige § 1 Abs. 3 wird § 1 Abs. 4.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichleistungen gelten die Ziffern 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (Muster-Richtlinien 2023) in der Anlage 3 für das Jahr 2023; für die folgenden Jahre gelten diese Vorgaben unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket sowie ggf. weitergehender Vorgaben insbesondere des Bundes, des Freistaates Bayern oder der EU-Kommission für das jeweilige Jahr entsprechend. Dies gilt gleichermaßen auch für

das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist sodann eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern vom 6. Juli 2023 in Anlage 5 (Richtlinien Bayern 2023) erforderlich.“

b) In § 3 Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Berechnung der Ausgleichsleistungen“ die Wörter „vom Verkehrsunternehmen gegenüber der für den Ausgleich nach § 45a PBefG zuständigen Bezirksregierung“ eingefügt.

c) Nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Für das Ermäßigungsticket, den Umstellungsaufwand und das digitale Nachweisverfahren bei dem Ermäßigungsticket für Studierende gilt Ziffer 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2023.“

d) In § 3 Abs. 5 Nr. 4 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 4 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 8“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Antragstellung des ZV VGI beim Freistaat Bayern gemäß Ziffer 7.1 der Muster-Richtlinien 2023 bzw. der jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket am 30. September 2023 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 15. August 2023 vorzulegen:

- Berechnungen bzw. eine Schätzung/Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Ziffer 5.4 Muster-Richtlinien 2023 genannten Berechnungsmethode;
- Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Ziffer 5.4.1 der Muster-Richtlinien 2023 sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
- Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
- Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten

(Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.“

b) Nach § 4 Abs. 3 wird folgender § 4 Abs. 4 eingefügt:

„(4) Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2024 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:

- die gemäß Ziffer 5.6 der Richtlinien Bayern 2023 ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket darzustellen;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungstickets entstandenen (Mehr-) Kosten, soweit diese gemäß Ziffer 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2023 ausgeglichen werden.“

c) Die bisherigen § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 werden § 4 Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Januar 2025 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Januar 2025 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.

1. Für den Referenzzeitraum Mai bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:

- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
- die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im gesamten Kalenderjahr 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die EAV sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.

Falls plausibel dargelegt werden kann, dass eine monatliche Aufstellung nicht möglich ist, sind jedenfalls die Zeiträume vor Einführung des Deutschlandtickets, nach Einführung des Deutschlandtickets und nach Einführung des Ermäßigungstickets getrennt darzustellen.

2. Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 beziehungsweise auf das jeweils abzurechnende Kalenderjahr hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:

- für die im Referenzzeitraum (Nr. 1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
- soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 1 Satz 1 der Muster-Richtlinien 2023 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
- die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im April 2023 und im Januar 2024;
- der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern im Betriebsjahr 2023 und das Verhältnis zum Kalenderjahr 2019.

3. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2023 vorzulegen:

- die gemäß Ziffer 5.5.1.2 der Muster-Richtlinien 2023 ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023;
- die gemäß Ziffer 5.6 der Richtlinien Bayern 2023 ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket darzustellen;
- Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Mai bis Dezember 2023; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschreibung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)kosten, soweit diese nach Maßgabe der Muster-Richtlinien 2023 ausgeglichen werden;

Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Muster-Richtlinien 2023 ausgeglichen werden;

- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungstickets entstandenen (Mehr-)kosten, soweit diese gemäß Ziffer 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2023 ausgeglichen werden;
- Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX nach Maßgabe von Ziffer 5.4.1 der Muster-Richtlinien 2023;
- Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Ziffern 5.4.1 und 5.4.3 der Muster-Richtlinien 2023;
- Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Mai bis Dezember 2023 ergeben;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen.

4. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. die gesamte Laufzeit der einem eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrundeliegenden Liniengenehmigungen vorzulegen:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
- vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.“

d) In § 4 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 wird in Satz 2 die Angabe „90 Prozent“ durch die Angabe „100 Prozent“ ersetzt.

b) In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.“

c) Nach § 5 Abs. 2 wird folgender § 5 Abs. 3 eingefügt:

„(3) Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 gewährt der ZV VGI Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Zum 15. August 2023 kann eine erste Prognose der voraussichtlich verkauften Ermäßigungstickets bei der Antragsstellung der Abschlagszahlung angegeben werden. Zudem können Abschlagszahlungen jeweils zum 15. des auf den Verkauf folgenden Monats über das Portal <https://dtby.intraplan.de/site/login> beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils verkauften Ermäßigungstickets zu melden. Die auf Grundlage des Antrags zum 15. August 2023 erfolgten Abschlagszahlungen werden verrechnet. Das Unternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.“

d) Der bisherige § 5 Abs. 3 wird § 5 Abs. 4 und die Wörter „Abs. 1. Dies“ werden durch die Wörter „§ 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 3. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 tritt zum 1. Mai 2023 in Kraft. Die Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 tritt zum 1. September 2023 in Kraft.“

b) § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2023 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und

Durchführung der Schlussabrechnung durch den ZV VGI. Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.“

8. Im Anlagenverzeichnis werden nach Anlage 3 folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

„**Anlage 4** Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket)

Anlage 5 Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern vom 6. Juli 2023 (Richtlinien Bayern 2023)“

9. In den Anlagen werden Anlage 3 folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Ingolstadt, 27. September 2023

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister und

Zweckverbandsvorsitzender

Anlage 4: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket)

1 Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (vgl. Anlage 1). Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

2 Definition Ermäßigungsticket

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

3 Berechtigtenkreis

3.1 Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

- a) Auszubildende (zur Definition siehe 3.2),
- b) Studierende (zur Definition siehe 3.3),
- c) Freiwilligendienstleistende (zur Definition siehe 3.4).

3.2 Als Auszubildende werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.

- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LlbG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz **oder** der Schulort in Bayern liegen.

3.3 Als **Studierende** werden definiert:

- Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LlbG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort in Bayern.

Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

3.4 Als **Freiwilligendienstleistende** gelten:

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr, et cetera)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz **oder** Dienstort in Bayern.

4 Startzeitpunkt

Das Ermäßigungsticket für Studierende wird ab dem studienortbezogenen Wintersemester 2023/24 eingeführt, für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende ab 1. September 2023.

5 Zeitliche Berechtigung zum Neubezug

Ein Neubezug des Ermäßigungstickets (durch Neuabschluss bzw. Wiederaufleben eines Abo-Vertrags) ist, solange keine taggenaue Gültigkeit des Deutschlandtickets gegeben ist, für all jene gesamten Monatszeiträume möglich, in denen mindestens zehn Kalendertage im nachgewiesenen Berechtigungszeitraum (Semester, Ausbildungsjahr, Dienstzeitraum etc.) liegen.

6 Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Studierende

6.1 Berücksichtigung eines geleisteten Solidarbeitrages

Der Gesamtpreis für das Ermäßigungsticket inklusive des geleisteten Beitrages für ein vor Ort bestehendes solidarisches Semesterticket (sofern vorhanden) liegt 20 Euro unter dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets (Gesamtpreis zum Start im Jahr 2023: 29 Euro je Monat). Beim Erwerb durch Studierende, deren Studierendenwerk für sie ein verpflichtendes solidarisches Semesterticket vereinbart hat, ist von den Vertriebsstellen des Ermäßigungstickets (z.B. Verkehrsunternehmen bzw. sonstige für den Vertrieb verantwortlichen Stellen wie z. B. Verbundorganisationen oder Vertriebsdienstleister) der durch den Studierenden geleistete Solidarbeitrag für ein Semesterticket mit einem Sechstel beim Bezugspreis des Ermäßigungstickets monatlich anzurechnen.

6.2 Ende der Bezugsberechtigung

Wurde innerhalb des ersten Kalendermonats des Folgesemesters kein Berechtigungsnachweis für das Folgesemester erbracht, entfällt die Berechtigung zum Erwerb des Ermäßigungstickets. In diesem Fall muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben oder das Abonnement kündigen.

7 Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

7.1 Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach spätestens nach Ablauf von 12 Monaten ab Erwerbsdatum durch ein geeignetes Verfahren durch die Vertriebsstelle des Ermäßigungstickets zu prüfen. Beim Erwerb im Jahr 2023 ist die erstmalige Prüfung innerhalb von höchstens drei Monaten ab Erwerbsdatum vorzunehmen, später unmittelbar. Die Berechtigungsprüfung soll auch unterjährig durchgeführt werden können; das Prüfungsergebnis gilt jeweils für 12 Monate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ausbildungs-/Dienstzeit. Die Vertriebsstelle kann auch kürzere Fristen vorsehen. Hierbei ist primär ein vom Freistaat bereitgestelltes, einheitliches Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen

werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert.

7.2 Berechtigungsprüfung für Studierende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach mindestens zu Beginn jedes Semesters zu prüfen. Beim Erwerb im Jahr 2023 ist die erstmalige Prüfung innerhalb von höchstens drei Monaten ab Erwerbsdatum vorzunehmen, später unmittelbar. Hierbei sollte nach Möglichkeit ein elektronischer Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule (sogenanntes „Shibboleth-Verfahren“) genutzt werden. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert. Für Trimester gilt sinngemäß dasselbe wie für Semester.

7.3 Behandlung von Ermäßigungstickets im Ausgleichsverfahren

Wenn die Vertriebsstelle die Kriterien der Berechtigungsprüfung gemäß Ziffer 7.1 bei Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden und Ziffer 7.2 bei Studierenden sowie die im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definierten Kriterien eingehalten hat, werden vom Freistaat Bayern auch bereits ohne gültigen Berechtigungsnachweis ausgegebene Ermäßigungsticket im Rahmen des Ausgleichsanspruchs akzeptiert.

Ergibt eine nachträglich durchgeführte Berechtigungsprüfung, dass im bereits vergangenen Bezugszeitraum keine Berechtigung für einen Erwerb des Ermäßigungstickets bestand, dann muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben, oder das Abonnement kündigen.

7.4 Erstattung gegenüber Berechtigten in der Einführungsphase

In der Einführungsphase bis zum 31.01.2024 des Ermäßigungstickets ist es zulässig, dass die Ermäßigung von 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket erst nachträglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums, im Regelfall innerhalb von drei Monaten, dem Berechtigten von der jeweiligen Vertriebsstelle erstattet wird.

Anhang: Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

Anhang zur Anlage 4 – Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

1 Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

Die Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende regelt Ziffer 7.1 der Anlage 4. Nachfolgend werden Regelverfahren (1.1) und alternative Verfahren (1.2) konkretisiert.

1.1 Regelverfahren

Auszubildende und Freiwilligendienstleistende müssen eine Bestätigung durch die Schule, Dienststelle (bei Beamtenanwärterinnen und -anwärtern) oder den Träger des Freiwilligendienstes vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf. Hierbei ist das vom Freistaat Bayern bereitgestellte, einheitliche Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen, welches den Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden zum Download auf einer Webseite des Freistaats (<https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket>) und der Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt wird.

Auf dem Formular ist festgehalten, dass 14 Tage Vorbestellfrist gelten. Alle in diesem Sinne rechtzeitig eingehenden Bestellungen sollen daher fristgerecht bearbeitet werden. Ein schnelleres Abwickeln der Bestellung ist gleichwohl möglich.

Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der beruflichen Schulen, Dienststellen und Freiwilligendienst-Träger zur Verfügung gestellt. Diese wird vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres jährlich und, soweit Schulen, Dienststellen oder Träger wegfallen oder neu hinzukommen, aktualisiert.

Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. Dabei sind folgende Prüfmerkmale relevant:

- von der Bildungseinrichtung (bzw. Dienststelle für Beamtenanwärter/innen oder Träger für Freiwilligendienstleistende) unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer zum Berechtigungskreis des Ermäßigungstickets zählt,
- Lage der Bildungseinrichtung (bzw. Dienststelle/Dienstort für Beamtenanwärter/innen und Freiwilligendienstleistende) in Bayern oder Lage des Hauptwohnsitzes (so wie vom Ticketnutzer angegeben) in Bayern,
- Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate,
- voraussichtliches Ausbildungs-/Dienstende (wie von Schule/Dienststelle/Träger angegeben): Falls es weniger als 12 Monate in der Zukunft liegt, ist dieses Enddatum als Auslaufdatum des Abonnements zu übernehmen. Dabei soll die Abolauzeit auf ganze Monate aufgerundet werden.

1.2 Alternative Verfahren

Als Alternativen zur Berechtigungsprüfung gemäß dem Regelverfahren können die Vertriebsstellen weitere Verfahren einsetzen. Diese sind mit dem Freistaat vorher abzustimmen:

- a) Nutzung bestehender Schnittstellen zu den Arbeitgebern, z.B. über Jobticket-Portale. Hierüber könnten Arbeitgeber die Berechtigung sowie Ausbildungsdauer bestätigen, ohne dass Schulen/Dienststellen tätig werden müssen.
- b) Nutzung bestehender Schnittstellen zu Auszubildenden-Datenbanken der Ausbildungskammern, die über eine datenschutzkonforme Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum eines Ausbildungsverhältnisses zulassen, z.B. „AzubiCard“.
- c) Die Nutzung anderer geeigneter Nachweise ist hilfsweise gestattet bis Ende 2023, wenn anders keine Umsetzung des Verkaufs an Auszubildende und Freiwilligendienstleistende möglich wird.

1.3 Verfahren bei Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit

Bei Auszubildenden, die als Berufsschüler/innen unter die Schulwegkostenfreiheit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) fallen, genügt die Ticketbestellung durch den zuständigen Träger der Schülerbeförderung als Berechtigungsnachweis aus. Eine zusätzliche Überprüfung mit dem Nachweisformular aus 1.1 ist nicht erforderlich.

2 Berechtigungsprüfung für Studierende

Die Berechtigungsprüfung für Studierende regelt Ziffer 7.2 der Anlage 4. Nachfolgend werden Regelverfahren (2.1) und alternative Verfahren (2.2) konkretisiert.

Bei krummen Semesterdauern bzw. bei tagesgenauem Abostart (vgl. ab 2024) soll die Abolauzeit am Semesterende auf ganze Monate aufgerundet werden.

2.1 Regelverfahren

Bei der Berechtigungsprüfung ist ein geeignetes elektronisches Verfahren mit Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule beim Vertrieb des Tickets anzuwenden. Hierbei sollte nach Möglichkeit das Shibboleth-Verfahren genutzt werden.

2.2 Alternative Verfahren

Neben dem Shibboleth-Verfahren können auch bestehende, alternative Datenschnittstellen vor Ort genutzt werden, wenn diese ebenfalls aktuell gepflegt sind und dazu geeignet sind, bei Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum einer Immatrikulation zu erzeugen.

Nur Studierende an bayerischen Hochschulen, die weder das Shibboleth-Verfahren noch andere Datenschnittstellen zu den Vertriebsstellen bereitstellen können, können das Ermäßigungsticket durch Vorlage des Berechtigungsnachweises im Online-Verkauf entsprechend dem Verfahren bei den Auszubildenden gemäß Ziffer 1.1 bzw. 1.2 erwerben. Hierzu muss die Hochschule das bayernweit einheitliche Berechtigungsformular manuell abstempeln und unterschreiben und somit die Immatrikulation des Studierenden bestätigen. Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der betroffenen Hochschulen zur Verfügung gestellt. Diese wird jeweils vor Semesterbeginn halbjährlich aktualisiert.

Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden.

Dabei sind folgende Prüfmerkmale kumulativ relevant:

- von der Hochschule unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer im angefragten Semester/Trimester ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
- Lage der Hochschule (Studienort) in Bayern, oder Hauptwohnsitz in Bayern und Zugehörigkeit zu einer Hochschule mit bundesländerübergreifenden Semesterticket im Sinne der Ziffer 3.3 der Anlage 4,
- Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate.

2.3 Übergangsregelung für das Wintersemester 2023/24

Für das Wintersemester 2023/24 ist die Anwendung weiterer geeigneter Verfahren der Berechtigungsprüfung über die alternativen Verfahren gemäß Ziffer 2.2 hinaus möglich, wenn nicht rechtzeitig die Anbindung für das Shibboleth-Verfahren abgeschlossen werden kann.

Hierbei ist ein den alternativen Verfahren entsprechendes, geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise anzuwenden (vgl. Ziffer 2.2).

3 Erleichterung bei der Einführung

Bei Verkäufen des Ermäßigungstickets bis 31. Januar 2024 ist, falls die Personalkapazität dies erfordert, eine stichprobenartige Prüfung der Nachweise für die Berechtigung ausreichend. Die Stichprobe muss mindestens 15 Prozent der pro Kalenderwoche hochgeladenen beziehungsweise eingereichten Berechtigungen betragen. Um die Prüfquote feststellen zu können, sollte das Prüfergebnis (ja/nein/ungeprüft) in geeigneter Form dokumentiert werden.

4 Datenschutz

Die Berechtigungsachweise sollen für zwei Jahre aufbewahrt und danach zeitnah gelöscht werden.

97-B

**Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern
(Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 6. Juli 2023, Az. 52-3507.1-1-4

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Richtlinien Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets. ²Dies umfasst auch das ermäßigte Deutschlandticket gemäß der Anlage zu diesen Richtlinien. ³Die Leistungen erfolgen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger im Freistaat Bayern, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets und des ermäßigten Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gedeckt werden können.

2. Leistungsempfänger

- 2.1 Empfänger sind Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG).
- 2.2 ¹Nur soweit Aufgabenträger oder Aufgabenträgerorganisationen bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 Regionalisierungsgesetz (RegG) getroffen haben, sind für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. September 2023 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV beziehungsweise im SPNV erbringen. ²Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

3. Leistungsvoraussetzungen

¹Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nr. 4.3 und nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mittels allgemeiner Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. ²Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen

- 4.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 BayHO.
- 4.2 Es erfolgt ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.
- 4.3 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:
- 4.3.1 ¹Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf das Jahr 2023 hochgerechneten

tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nrn. 4.3.1.1 und 4.3.1.2 ausgleichsfähig. ²Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer). ³Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. ⁴Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

- 4.3.1.1 ¹Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften beziehungsweise dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Mai bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren. ²Preisänderungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam wurden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. ³Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung für die Hochrechnung maßgebend. ⁴Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, können die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt werden. ⁵Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln. ⁶Die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- beziehungsweise Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nr. 2.1 fortzuschreiben. ⁷Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung beziehungsweise prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nr. 2.1 anzusetzen. ⁸Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 1,3 Prozent erhöht. ⁹Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2024 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden

Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken. ¹⁰Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

- 4.3.1.2 ¹Zur Berechnung der beim Deutschlandticket anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln.
- ²Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. ³Für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket sind bei der Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen die regulären Einnahmen aus dem Deutschlandticket ohne ergänzende Ermäßigung anzusetzen. ⁴Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. ⁵Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden gegebenenfalls den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen. ⁶Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

- 4.3.2 ¹Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tarifierpassungen gemäß Nr. 4.3.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019 beziehungsweise die nach Maßgabe der Nr. 4.3.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2023) zu berechnen. ²Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem

BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nr. 4.3.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen beziehungsweise gemäß Nr. 4.3.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung. ³Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

- 4.3.3 ¹In entsprechender Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. ²Einsparungen der Empfänger nach 2.1 bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.
- 4.3.4 ¹Ausgleichsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets. ²Dabei wird für jeden zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger beziehungsweise den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15 Euro gewährt. ³Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. ⁴Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft haben. ⁵Voraussetzung um für alle zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger beziehungsweise den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebundenen Kunden im Sinne des Satzes 2 eine Umstellungspauschale zu erhalten ist, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Anzahl an Kunden, die mindestens 60 Prozent des Abo-Kundenbestands vom 30. April 2023 beträgt, im Deutschlandticket beim Empfänger beziehungsweise dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebunden ist. ⁶Wenn unter 60 Prozent, aber mehr als 30 Prozent des Kundenbestandes vom 30. April 2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023 beim jeweiligen Empfänger beziehungsweise Unternehmen gebunden ist, erhält der Empfänger beziehungsweise das Unternehmen 50 Prozent des sich aus Satz 2 ergebenden Wertes. ⁷In besonders begründeten Einzelfällen kann eine gesonderte Regelung getroffen werden. ⁸Zuzüglich wird pauschal für jedes zum 30. April 2023 vorhandene auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät und für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgerät eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben in Höhe von 317 Euro gewährt. ⁹Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle

beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

- 4.3.5 ¹Der Ausgleich für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets ergibt sich aus der Differenz zwischen den nach Nr. 4.3.1.2 Satz 3 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets. ²Für den Umstellungsaufwand und das digitale Nachweisverfahren bei dem Ermäßigungsticket für Studierende erhalten die Vertriebsstellen (Verkehrsunternehmen beziehungsweise sonstige für den Vertrieb verantwortlichen Stellen wie zum Beispiel Verbundorganisationen) bei der Umsetzung der monatlichen Kündbarkeit des Ermäßigungstickets für Studierende zum Wintersemester 2023/24 eine Abschlagszahlung für die Umstellung der Vertriebssysteme von einmalig fünf Euro für jeden Studierenden bis zu einem Höchstbetrag von 200 000 Euro je Standort einer Hochschule. ³Für die Weiterentwicklung oder Anpassung der Systeme in Richtung eines automatisierten Vertriebs und Vorarbeiten hierzu erhalten die Vertriebsstellen als Abschlagszahlung eine einmalige Leistung von fünf Euro für jeden Auszubildenden beziehungsweise Freiwilligendienstleistenden. ⁴Die Abschlagszahlungen nach den Sätzen 2 und 3 werden nur dann gewährt, wenn der Berechtigte das Ermäßigungsticket bei der Vertriebsstelle bezogen hat. ⁵Ist bei Antragstellung bereits ersichtlich, dass die tatsächlichen Kosten geringer ausfallen als die Abschlagszahlungen nach den Sätzen 2 und 3, so ist dies der Bewilligungsbehörde im Antragsverfahren (vergleiche Nr. 6 dieser Richtlinie) mitzuteilen. ⁶Die Höhe der Abschlagszahlung beläuft sich sodann auf die voraussichtlich anfallenden Kosten.
- 4.3.6 Mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen eines Empfängers innerhalb von Tarifbereichen sind erstattungsfähig.
- 4.3.7 Von dem nach den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.6 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen, in Abzug zu bringen.

- 4.3.8 Die Summe der gemäß den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.6 errechneten Minderungen abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nr. 4.3.7 ist der ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag.
- 4.3.9 ¹Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- beziehungsweise Zugkilometer des Kalenderjahres 2023 den Aufgabenträgern zuzuordnen. ²Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.
- 4.4 Sofern Empfänger Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Nr. 1 des Erlasses des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25. April 2023, Az. 52-3507.1-1-4-14 erhalten haben, sind diese auf den nach Nr. 4.3 ermittelten Ausgleichsbetrag anzurechnen.
- 4.5 ¹Neben dem nach Nr. 4.3 ermittelten Ausgleichsbetrag erhalten Verkehrsverbünde, die Verkehrsunternehmen des verbundfreien Raumes im Rahmen des Vertriebs sowie der Einnahmenaufteilung beim Deutschlandticket unterstützen (Verbund-Patenschaften), für im Rahmen der Unterstützung zu leistende tatsächliche Aufwendungen einen Ausgleich in Form einer Einmalzahlung in Höhe von maximal 60 000 Euro je Verkehrsverbund. ²Bereits erhaltene Einmalzahlungen auf der Grundlage der Nr. 2 des Erlasses des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25. April 2023, Az. 52-3507.1-1-4-14 sind anzurechnen.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 ¹Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. ²Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung kommen. ³Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der

Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart; sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

- 5.2 Die Empfänger sind zu verpflichten, dass die Unternehmen verpflichtet werden, die nach Nr. 4.3.4 dieser Richtlinie unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.
- 5.3 ¹Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. ²Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 5.4 Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des Ermäßigungstickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.
- 5.5 ¹Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2025 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nr. 4.3 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. ²Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nr. 4.3.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nr. 4.3.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB beizufügen. ³Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen beziehungsweise Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Leistungsempfänger hinzuzufügen. ⁴Weiterhin ist jeder Leistungsempfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Nr.

4.3.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 beizulegen. ⁵Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

- 5.6 ¹Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2025 die Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets nachzuweisen. ²Diese Zahlen und daraus resultierende Mindereinnahmen sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). ³Die Angaben betreffend die Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket darzustellen.
- 5.7 Die Empfänger von Leistungen für Zwecke gemäß Nrn. 4.3.5 Sätze 2 und 3 sind zu verpflichten, bis spätestens 30. Juni 2024 die tatsächlichen Aufwendungen für diese Zwecke nachzuweisen.
- 5.8 Die Empfänger von Leistungen gemäß Nr. 4.5 sind zu verpflichten, bis spätestens 30. Juni 2024 die tatsächlichen Aufwendungen für den Zeitraum April 2023 bis Mai 2024 nachzuweisen.
- 5.9 ¹Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 4.3.1 beziehungsweise die tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke gemäß den Nrn. 4.3.5 Sätze 2 und 3 sowie 4.5 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. ²In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. ³Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Leistungen nach den Nrn. 4.3.5 Satz 2 und 3 sowie 4.5.

6. Verfahren

- 6.1 ¹Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistungen ist bis zum 30. September 2023 zu stellen. ²Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. ³Der Antrag hat die Berechnung beziehungsweise Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in der Nr. 4.3 genannten Berechnungsmethode sowie eine Erklärung zur Höhe der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen im Sinne der Nr. 4.4 zu enthalten. ⁴Sofern ein Antrag auf Einmalzahlung gemäß Nr. 4.5 gestellt wird, sind die unterstützenden Verkehrsverbünde und die Verkehrsunternehmen, die unterstützt werden, anzugeben. ⁵Sofern ein Antrag auf Leistungen gemäß Nr. 4.3.5 Satz 2 oder 3 gestellt wird, sind Angaben über die Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets differenziert nach den Berechtigtengruppen vorzusehen.

- 6.2 ¹Bewilligungsbehörde für die Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. ²Bewilligungsbehörde für die übrigen Antragsteller ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Leistungsempfänger seinen Sitz hat.
- 6.3 Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß der Nr. 4.3.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.
- 6.4 ¹Die Empfänger der Billigkeitsleistungen dieser Richtlinien können einen vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und Auszahlung stellen. ²Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr kann hierfür im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ergänzend Regelungen über Abschlagszahlungen treffen.
- 6.5 Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- 6.6 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Leistungen Prüfungen gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHO durchzuführen.

7. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Juli 2023 in Kraft und endet am 30. Juni 2025.

Anlage

(zu den Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023)

Ermäßigtes Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern

Die Einführung des ermäßigten Deutschlandtickets (Ermäßigungsticket) als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern erfolgt entsprechend der gesetzlichen Zuständigkeiten und Bestimmungen der jeweiligen Aufgabenträger des ÖPNV. Es ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils gültigen Fassung. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

Das Ermäßigungsticket für Studierende wird ab dem studienortbezogenen Wintersemester 2023/24 eingeführt, für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende ab 1. September 2023. Im Übrigen wird hinsichtlich des Erwerbs des ermäßigten Deutschlandtickets einschließlich der Verfahren für Berechtigtennachweise sowie besonderer Bestimmungen für Studierende auf die jeweiligen Regelungen in den Allgemeinen Vorschriften der Aufgabenträger beziehungsweise der öffentlichen Dienstleistungsaufträge verwiesen.

Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

1. Auszubildende

Als Auszubildende werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.

- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschiule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LlbG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen.

2. Studierende

Als Studierende werden definiert:

- Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LlbG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

3. Freiwilligendienstleistende

Als Freiwilligendienstleistende gelten:

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr, et cetera)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz **oder** Dienstort in Bayern.

Dr. Thomas Gruber
Ministerialdirektor

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bentonittagebau „Roßberg“ auf dem Flurstück Nr. 1740 in der Gemarkung und Gemeinde Gammelsdorf, Landkreis Freising;

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Beim Bergamt Südbayern wurden Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1b) dd) UVP-V Bergbau sowie Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht. Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Die Betriebsfläche des Tagebaus „Roßberg“ beträgt insgesamt 16,4 ha. Die Abbaufäche umfasst 11,46 ha. Der geplante Tagebau befindet sich ca. 100 m nordöstlich des Ortes Roßberg. Von dem Abbauvorhaben sind intensiv genutzte land- und forstwirtschaftliche Flächen betroffen. Für den Abbau müssen ca. 6,2 ha Wald gerodet werden. Die Abbauphase für den in durchschnittlicher Mächtigkeit anstehenden Bentonit beträgt ca. 5 Jahre. Nach erfolgreichem Abbau wird der Tagebau mit lagerstätteneigenem Material wieder verfüllt. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert und wieder aufgeforstet und anschließend wieder der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung und Gemeinde Gammelsdorf im Landkreis Freising. Der geplante Standort liegt auf einer der Teilflächen des Vorranggebietes für Bentonit „Gammelsdorf (VR 5008, 6 Teilflächen)“.

Der Tagebau liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien) und weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- und Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der temporäre Abbau von Bentonit im Tagebau Roßberg umfasst die Rodung von 6,2 ha Wald. Nach Abbaubeginn werden die genutzten Flächen verfüllt, rekultiviert und die

Waldflächen mit Laubmischwald wiederaufgeforstet. Der Abbau greift nicht in grundwasserführende Schichten ein. Darüber hinaus sind von dem Vorhaben keine Oberflächengewässer betroffen. Auswirkungen auf das Grundwasser können daher ausgeschlossen werden. Zur Reduzierung von Lärm- und Staubaufkommen werden Lärmschutzmaßnahmen, wie z. B. das Anlegen von Lärmschutzwällen ergriffen. Die in dem Gebiet gemäß TA-Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte sind einzuhalten.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 2. November 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.12.2023	Frasdorf	Benjamin Vodermayer
01.12.2023	Gilching 1	Andreas Raschke
01.12.2023	Langenbruck	Denise Stutterich
01.12.2023	Manching	Florian Hirtl
01.12.2023	München 33	Andreas Gerstl
01.12.2023	Piding	Tobias Wagner
01.12.2023	Prien am Chiemsee	Stefan Lugert
01.12.2023	Seeshaupt	Markus Lindner
01.12.2023	St. Wolfgang	Dominik Rott
12.12.2023	Ismaning	Konrad Schmid
16.12.2023	Aschau/Inn	Thomas Schweiger
16.12.2023	Feldafing	Sylvia Baumgartner
16.12.2023	Holzkirchen 1	Markus Seehaus
16.12.2023	München 14	Stefan Strobl
16.12.2023	München 17	Holger Westermayer
16.12.2023	Taufkirchen/Vils	Martin Graf
01.01.2024	Ebersberg	Florian Weber
01.01.2024	Großmehring	Christoph Preischl
01.01.2024	Haag	Benedikt Eisenbarth
01.01.2024	München 13	Florian Mayerhofer
01.01.2024	München 29	Stefan Pledl

München, 2. November 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des BayStrWG;
Verlegung der DAH 3 zur Staatsstraße St 2050, Dachauer Straße, im Bereich Markt Markt Indersdorf;
Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG i. V. m.
Art. 72 ff. BayVwVfG**

– Einstellung des Verfahrens –

**Bekanntmachung vom 24. Oktober 2023
Aktenzeichen 32-4354_04-2-1**

Das am 05.06.2018 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der DAH 3 zur Staatsstraße St 2050, Dachauer Straße, im Bereich Markt Markt Indersdorf, mit dem Aktenzeichen 32-4354_04-2-1, dem die Planunterlagen vom 03.04.2018 zu Grunde lagen, wird auf Antrag des Landkreises Dachau vom 12.10.2023 eingestellt.

Die seit Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2018 bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Planfeststellungsverfahren in der Fassung der Planunterlagen vom 03.04.2018 erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nicht mehr gültig sind.

München, 27. Oktober 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Sonderpädagogischen Förderzentren in der Landeshauptstadt München**Vom 2. November 2023 ROB-4-5304.44_03-1-7-25**

Aufgrund von Art. 26, 29 und 33 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 443), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Sonderpädagogischen Förderzentren in der Landeshauptstadt München vom 22. April 2020 (OBABI S. 135), zuletzt geändert durch die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Sonderpädagogischen Förderzentren in der Landeshauptstadt München vom 4. Juli 2023 (OBABI S. 260), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2.b) Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums München Mitte 2 umfasst:

Grundschulen in der Landeshauptstadt München

GS am Gärtnerplatz / Klenzestraße 27
 GS Bazeillesstraße 8
 GS Ernst-Reuter-Straße 4
 GS Farinellistraße 7
 GS Flurstraße 4
 GS Gebelestraße 2
 GS Herrnstraße 21
 GS Hochstraße 31
 GS Kirchenstraße 11
 GS Klenzestraße 48
 GS Mariahilfplatz 18
 GS Schwanthalerstraße 87
 GS St.-Anna-Straße 22
 GS Stuntzstraße 55
 GS Türkenstraße 68
 GS Weilerstraße 1

Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

MS Hochstraße 31
 MS Stuntzstraße 55
 MS Wittelsbacherstraße 10
 MS Wörthstraße 2

§ 1 Nr. 3.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.b) Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums München Mitte 3 umfasst:

Grundschulen in der Landeshauptstadt München

GS Am Hedernfeld 42-44
 GS Bergmannstraße 36
 GS Blumenauer Straße 11
 GS Von-der-Pfordten-Str. 80
 GS Canisiusplatz 2
 GS Droste-Hülshoff-Straße 9
 GS Fernpaßstraße 41
 GS Fürstenrieder Straße 30
 GS Gilmstraße 46
 GS Großhaderner Straße 50
 GS Guardinistraße 60
 GS Guldeinstraße 27
 GS Schrobenhausener Straße 15
 GS Menaristraße 7
 GS Werdenfelsstraße 58

Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

MS Blumenauer Straße 11
 MS Fernpaßstraße 41
 MS Fürstenrieder Straße 30
 MS Guardinistraße 60
 MS Ridlerstraße 26
 MS Schrobenhausener Straße 15

§ 1 Nr. 4.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.b) Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums München Mitte 4 umfasst:

Grundschulen in der Landeshauptstadt München

GS Agilolfingerplatz 1
 GS Berg-am-Laim-Straße 142
 GS Fromundstraße 5
 GS Führichstraße 53
 GS Grafinger Straße 71
 GS Ichostraße 2
 GS St.-Veit-Straße 46
 GS Rotbuchenstraße 81
 GS St.-Martin-Straße 30
 GS Weißenseestraße 45

Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

MS Cincinnatistraße 63
 MS Echardinger Grünstreifen/InnsbruckerRing 75
 MS Fromundstraße 5
 MS Ichostraße 2
 MS Inzeller Weg 4 anteilig entsprechend dem Sprengel der GS St.-Veit-Str. 46 und der GS Berg-am-Laim-Str. 142
 MS Perlacher Straße 114

§ 1 Nr. 5.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.b) Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums München-Nord umfasst:

Grundschulen in der Landeshauptstadt München

GS Rockefellerstraße 11
GS Eduard-Spranger-Straße 15
GS Hildegard-von-Bingen-Anger 4
GS Hugo-Wolf-Straße 70
GS Ittlingerstraße 36
GS Paulckestraße 10
GS Thelottstraße 20
GS Waldmeisterstraße 38

Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

MS Rockefellerstraße 11
MS Eduard-Spranger-Straße 15

§ 1 Nr. 8.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.b) Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums München-Ost umfasst:

Grundschulen in der Landeshauptstadt München

GS an der Astrid-Lindgren-Straße 11
GS Feldbergstraße 85
GS Forellenstraße 5
GS Fritz-Lutz-Straße 24,
GS Ilse-von-Twardowsky-Platz 1
GS Knappertsbuschstraße 43
GS Lehrer-Götz-Weg 21
GS Lehrer-Wirth-Straße 31
GS Markgrafenstraße 33
GS Oberföhringer Straße 224b
GS Ostpreußenstraße 88
GS Regina-Ullmann-Straße 6
GS Turnerstraße 46

Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

MS Feldbergstraße 85
MS Inzeller Weg 4 anteilig entsprechend dem Sprengel der GS Forellenstraße 5 und der GS Lehrer-Götz-Weg 21
MS Knappertsbuschstraße 43
MS Lehrer-Wirth-Straße 31

§ 1 Nr. 10.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.b) Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums München Süd-Ost umfasst:

Grundschulen in der Landeshauptstadt München

GS Balanstraße 153
GS Dietzfelbingerplatz 5

GS Gänselieselstraße 33
GS Kafkastraße 9
GS Karl-Marx-Ring 63
GS Lincolnstraße 62
GS Max-Kolmsberger-Straße 6
GS Pfanzeltplatz 10
GS Rennertstraße 10
GS Strehleranger 12
GS Theodor-Heuss-Platz 6

Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

MS Albert-Schweitzer-Straße 59
MS Gerhard-Hauptmann-Ring 15
MS Strehleranger 10

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

München, 2. November 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München**Vom 26. September 2023 ROB-4-5103.44_14-4-11-5**

Aufgrund von Art. 26, 29, 32 und 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 443), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 5. Juli 2023 (OBABI S. 255) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 31 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

31. Mittelschule München,
am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie München-Rosenheim – Berg-am-Laim-Straße (nicht zugehörig) – Leuchtenbergring (Mitte) – Bahnlinie München-Rosenheim bis Höhe Weihenstephaner Straße – kürzeste Linie zur Weihenstephaner Straße – Weihenstephaner Straße – Berg-am-Laim-Straße – Fehwiesenstraße – Altöttinger Straße (Mitte) – Echardinger Straße – Gögginger Straße – Vinzenz-von-Paul-Straße – St.-Michael-Straße (Mitte) – Bad Schachener-Straße (Mitte) – Aschheimer Straße – Grafinger Straße – Bahnlinie München-Rosenheim.

Die Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, die Mittelschule München, Feldbergstraße 85, die Mittelschule München, Hochstraße 31, die Mittelschule München, Inzeller Weg 4, die Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31, die Mittelschule München, Stuntzstraße 55, und die Mittelschule München, Wörthstraße 2, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, die Mittelschule München, Feldbergstraße 85, die Mittelschule München, Hochstraße 31, die Mittelschule München, Inzeller

Weg 4, die Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31, die Mittelschule München, Stuntzstraße 55, und die Mittelschule München, Wörthstraße 2, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Balanstraße (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Kolumbusplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Edlingerplatz (Mitte) – Edlingerstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Edlingerstraße zur Claude-Lorrain-Straße – Claude-Lorrain-Straße (nicht zugehörig) – Humboldtstraße (nicht zugehörig) – Schyrenplatz (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Ludwigsbrücke (Mitte) – Zweibrückenstraße (Mitte) – Isartorplatz (Mitte) – Tal (Mitte) – Marienplatz (Mitte) – Kaufingerstraße (Mitte) – Neuhauser Straße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Brienner Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Vonder-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Giselastraße/Königinstraße zur Tivolistraße – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (nicht zugehörig) – Englschalkinger Straße (nicht zugehörig) – Vollmannstraße (nicht zugehörig) – Pachmayrplatz (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom Pachmayrplatz zur Tucheler-Heide-Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – Soldauer Straße (nicht zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Denninger Straße zur Eylauer Straße – Eylauer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Kreuzung Kattowitzer Straße/Krausstraße – Kattowitzer Straße (nicht zugehörig) – Schimmelweg (nicht zugehörig) – Burgauer Straße (nicht zugehörig) – Oberschlesische Straße (nicht zugehörig) – Schichtlstraße (Mitte) – Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

2. § 1 Nr. 38 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

38. Mittelschule München, Feldbergstraße 85

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Feldbergstraße 85, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Linie von der Einmündung der Bajuwarenstraße in die Zehntfeldstraße zur Hinterrißstraße – kürzeste Linie zur Damaschkestraße – Damaschkestraße – kürzeste Linie zur S-Bahnlinie (S 4) – S-Bahnlinie (S 4) – Stadtgrenze.

Die Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, die Mittelschule München, Feldbergstraße 85, die Mittelschule München, Hochstraße 31, die Mittelschule München, Inzeller Weg 4, die Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31, die Mittelschule München, Stuntzstraße 55, und die Mittelschule München, Wörthstraße 2, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, die Mittelschule München, Feldbergstraße 85, die Mittelschule München, Hochstraße 31, die Mittelschule München, Inzeller Weg 4, die Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31, die Mittelschule München, Stuntzstraße 55, und die Mittelschule München, Wörthstraße 2, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße - Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Balanstraße (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Kolumbusplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Edlingerplatz (Mitte) – Edlingerstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Edlingerstraße zur Claude-Lorrain-Straße – Claude-Lorrain-Straße (nicht zugehörig) – Humboldtstraße (nicht zugehörig) – Schyrenplatz (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Ludwigsbrücke (Mitte) – Zweibrückenstraße (Mitte) – Isartorplatz (Mitte) – Tal (Mitte) – Marienplatz (Mitte) – Kaufingerstraße (Mitte) – Neuhauser Straße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Briener Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Vonder-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Giselastraße/Königinstraße zur Tivolistraße – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (nicht zugehörig) – Engelschalkinger Straße (nicht zugehörig) – Vollmannstraße (nicht zugehörig) – Pachmayrplatz (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom Pachmayrplatz zur Tucheler-Heide-Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – Soldauer Straße (nicht zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Denninger Straße zur Eylauer Straße - Eylauer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Kreuzung Kattowitzer Straße/Krausstraße – Kattowitzer Straße (nicht zugehörig) – Schimmelweg (nicht zugehörig) – Burgauer Straße (nicht zugehörig) – Oberschlesische Straße (nicht zugehörig) – Schichtlstraße (Mitte) – Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

3. § 1 Nr. 82 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

82. Mittelschule München, Inzeller Weg 4

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Inzeller Weg 4, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Damaschkestraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Damaschkestraße zur Hinterrißstraße – Hinterrißstraße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Hinterrißstraße zur Einmündung der Bajuwarenstraße in die Zehntfeldstraße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – St.-Michael-Straße (Mitte) – Vinzenz-von-Paul-Straße (nicht zugehörig) – Gögginger Straße (nicht zugehörig) – Echardinger Straße (nicht zugehörig) – Altöttinger Straße (Mitte) – Fehwiesenstraße (nicht zugehörig) – Berg-am-Laim-Straße (nicht zugehörig) – Weihenstephaner Straße

(nicht zugehörig) – kürzeste Linie nach Norden zur S-Bahnlinie (S4) – S-Bahnlinie (S4) – kürzeste Linie zur Damaschkestraße – Damaschkestraße (nicht zugehörig).

Die Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, die Mittelschule München, Feldbergstraße 85, die Mittelschule München, Hochstraße 31, die Mittelschule München, Inzeller Weg 4, die Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31, die Mittelschule München, Stuntzstraße 55, und die Mittelschule München, Wörthstraße 2, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, die Mittelschule München, Feldbergstraße 85, die Mittelschule München, Hochstraße 31, die Mittelschule München, Inzeller Weg 4, die Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31, die Mittelschule München, Stuntzstraße 55, und die Mittelschule München, Wörthstraße 2, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße - Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Balanstraße (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Kolumbusplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Edlingerplatz (Mitte) – Edlingerstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Edlingerstraße zur Claude-Lorrain-Straße – Claude-Lorrain-Straße (nicht zugehörig) – Humboldtstraße (nicht zugehörig) – Schyrenplatz (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Ludwigsbrücke (Mitte) – Zweibrückenstraße (Mitte) – Isartorplatz (Mitte) – Tal (Mitte) – Marienplatz (Mitte) – Kaufingerstraße (Mitte) – Neuhauser Straße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Briener Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Vonder-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Giselastraße/Königinstraße zur Tivolistraße – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (nicht zugehörig) – Engelschalkinger Straße (nicht zugehörig) – Vollmannstraße (nicht zugehörig) – Pachmayrplatz (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom Pachmayrplatz zur Tucheler-Heide-Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – Soldauer Straße (nicht zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Denninger Straße zur Eylauer Straße – Eylauer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Kreuzung Kattowitzer Straße/Krausstraße – Kattowitzer Straße (nicht zugehörig) – Schimmelweg (nicht zugehörig) – Burgauer Straße (nicht zugehörig) – Oberschlesische Straße (nicht zugehörig) – Schichtlstraße (Mitte) – Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

4. § 1 Nr. 143 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

143. Mittelschule München, Stuntzstraße 55

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Stuntzstraße 55, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Prinzregentenstraße (Mitte) – östliches Isarufer – Max-Joseph-Brücke (Mitte) – Tivolistraße (Mitte) – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (nicht zugehörig) – Englschalkinger Straße (nicht zugehörig) – Vollmannstraße (nicht zugehörig) – Pachmayrplatz (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom Pachmayrplatz zur Tucheler-Heide-Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – Soldauer Straße (nicht zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Denninger Straße zur Eylauer Straße – Eylauer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Kreuzung Kattowitzer Straße/Krausstraße – Kattowitzer Straße (nicht zugehörig) – Schimmelweg (nicht zugehörig) – Burgauer Straße (nicht zugehörig) – Oberschlesische Straße (nicht zugehörig) – Schichtlstraße (Mitte) – Hüllgraben – Bahnlinie S 6 bis Höhe Am Moosfeld – kürzeste Linie zur Thomas-Hauser-Straße – Thomas-Hauser-Straße (nicht zugehörig) – Bahnlinie S 4 nach Westen – Leuchtenbergring (Mitte) – Prinzregentenstraße (Mitte).

Die Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, die Mittelschule München, Feldbergstraße 85, die Mittelschule München, Hochstraße 31, die Mittelschule München, Inzeller Weg 4, die Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31, die Mittelschule München, Stuntzstraße 55, und die Mittelschule München, Wörthstraße 2, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, die Mittelschule München, Feldbergstraße 85, die Mittelschule München, Hochstraße 31, die Mittelschule München, Inzeller Weg 4, die Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31, die Mittelschule München, Stuntzstraße 55, und die Mittelschule München, Wörthstraße 2, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Balanstraße (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Kolumbusplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Edlingerplatz (Mitte) – Edlingerstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Edlingerstraße zur Claude-Lorrain-Straße – Claude-Lorrain-Straße (nicht zugehörig) – Humboldtstraße (nicht zugehörig) – Schyrenplatz (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Ludwigsbrücke (Mitte) – Zweibrückenstraße (Mitte) – Isartorplatz (Mitte) – Tal (Mitte) – Marienplatz (Mitte) – Kaufingerstraße (Mitte) – Neuhauser Straße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Brienner Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Giselastraße/Königinstraße zur Tivolistraße – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (nicht zugehörig) – Englschalkinger Straße (nicht zugehörig) – Vollmannstraße (nicht zugehörig) – Pachmayrplatz (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom Pachmayrplatz zur Tucheler-Heide-Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – Soldauer Straße (nicht

zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Denninger Straße zur Eylauer Straße – Eylauer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Kreuzung Kattowitzer Straße/Krausstraße – Kattowitzer Straße (nicht zugehörig) – Schimmelweg (nicht zugehörig) – Burgauer Straße (nicht zugehörig) – Oberschlesische Straße (nicht zugehörig) – Schichtlstraße (Mitte) – Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

5. § 1 Nr. 166 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

166. Mittelschule München, Wörthstraße 2

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Wörthstraße 2, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Östliches Isarufer – Prinzregentenstraße (Mitte) einschließlich Prinzregentenplatz (Mitte) – Leuchtenbergring (Mitte) – Berg-am-Laim-Straße – Bahnlinie München/Rosenheim – auf Höhe Friedenstraße Hausnr. 16 Verbindung zur Friedenstraße, dabei Friedenstraße Hausnr. 16 (nicht zugehörig) – Haager Straße (nicht zugehörig) – Grafinger Straße (nicht zugehörig) – Aschheimer Straße (nicht zugehörig) – Anzinger Straße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Balanstraße (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Kolumbusplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Edlingerplatz (Mitte) – Edlingerstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Edlingerstraße zur Claude-Lorrain-Straße – Claude-Lorrain-Straße (nicht zugehörig) – Humboldtstraße (nicht zugehörig) – Schyrenplatz (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Ludwigsbrücke (Mitte) – Zweibrückenstraße (Mitte) – Isartorplatz (Mitte) – Tal (Mitte) – Marienplatz (Mitte) – Kaufingerstraße (Mitte) – Neuhauser Straße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Brienner Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Giselastraße/Königinstraße zur Tivolistraße – Tivolistraße (Mitte) – Max-Joseph-Brücke (Mitte) – östliches Isarufer;

ausgenommen ist das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Hochstraße 31, Nr. 175 der Verordnung.

Die Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, die Mittelschule München, Feldbergstraße 85, die Mittelschule München, Hochstraße 31, die Mittelschule München, Inzeller Weg 4, die Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31, die Mittelschule München, Stuntzstraße 55, und die Mittelschule München, Wörthstraße 2, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, die Mittelschule München, Feldbergstraße 85, die Mittelschule München, Hochstraße 31, die Mittelschule München, Inzeller Weg 4, die Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31, die Mittelschule München, Stuntzstraße 55, und die Mittelschule München, Wörthstraße 2, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Balanstraße (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Kolombusplatz (Mitte) – Kolombusstraße (Mitte) – Edlingerplatz (Mitte) – Edlingerstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Edlingerstraße zur Claude-Lorrain-Straße – Claude-Lorrain-Straße (nicht zugehörig) – Humboldtstraße (nicht zugehörig) – Schyrenplatz (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Ludwigsbrücke (Mitte) – Zweibrückenstraße (Mitte) – Isartorplatz (Mitte) – Tal (Mitte) – Marienplatz (Mitte) – Kaufingerstraße (Mitte) – Neuhauser Straße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Briener Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Giselastraße/Königinstraße zur Tivolistraße – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (nicht zugehörig) – Englschalkinger Straße (nicht zugehörig) – Vollmannstraße (nicht zugehörig) – Pachmayrplatz (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom Pachmayrplatz zur Tucheler-Heide-Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – Soldauer Straße (nicht zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Denninger Straße zur Eylauer Straße – Eylauer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Kreuzung Kattowitzer Straße/Krausstraße – Kattowitzer Straße (nicht zugehörig) – Schimmelweg (nicht zugehörig) – Burgauer Straße (nicht zugehörig) – Oberschlesische Straße (nicht zugehörig) – Schichtlstraße (Mitte) – Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

6. § 1 Nr. 174 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

174. Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Hüllgraben - Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze – S-Bahnlinie (S4) nach Westen (bis zur Schnittstelle mit der S-Bahnlinie (S2)) – S-Bahnlinie (S2) nach Osten bis zur Kreuzung mit der Töginger Straße – kürzeste Linie zum Hüllgraben – Hüllgraben.

Die Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, die Mittelschule München, Feldbergstraße 85, die Mittelschule München, Hochstraße 31, die Mittelschule München, Inzeller Weg 4, die Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31, die Mittelschule München, Stuntzstraße 55, und die Mittelschule München, Wörthstraße 2, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, die Mittelschule München, Feldbergstraße 85, die Mittelschule München, Hochstraße 31, die Mittelschule München, Inzeller Weg 4, die Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31,

die Mittelschule München, Stuntzstraße 55, und die Mittelschule München, Wörthstraße 2, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Balanstraße (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Kolombusplatz (Mitte) – Kolombusstraße (Mitte) – Edlingerplatz (Mitte) – Edlingerstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Edlingerstraße zur Claude-Lorrain-Straße – Claude-Lorrain-Straße (nicht zugehörig) – Humboldtstraße (nicht zugehörig) – Schyrenplatz (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Ludwigsbrücke (Mitte) – Zweibrückenstraße (Mitte) – Isartorplatz (Mitte) – Tal (Mitte) – Marienplatz (Mitte) – Kaufingerstraße (Mitte) – Neuhauser Straße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Briener Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Giselastraße/Königinstraße zur Tivolistraße – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (nicht zugehörig) – Englschalkinger Straße (nicht zugehörig) – Vollmannstraße (nicht zugehörig) – Pachmayrplatz (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom Pachmayrplatz zur Tucheler-Heide-Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – Soldauer Straße (nicht zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Denninger Straße zur Eylauer Straße – Eylauer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Kreuzung Kattowitzer Straße/Krausstraße – Kattowitzer Straße (nicht zugehörig) – Schimmelweg (nicht zugehörig) – Burgauer Straße (nicht zugehörig) – Oberschlesische Straße (nicht zugehörig) – Schichtlstraße (Mitte) – Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

7. § 1 Nr. 175 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

175. Mittelschule München, Hochstraße 31

Das Einzugsgebiet der Mittelschule München, Hochstraße 31, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Hochstraße (Mitte) – Rablstraße (nicht zugehörig) – Simon-Knoll-Platz (nicht zugehörig) – Franziskanerstraße (nicht zugehörig) – Gebtsattelstraße (nicht zugehörig) – Hochstraße (Mitte).

Die Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, die Mittelschule München, Feldbergstraße 85, die Mittelschule München, Hochstraße 31, die Mittelschule München, Inzeller Weg 4, die Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31, die Mittelschule München, Stuntzstraße 55, und die Mittelschule München, Wörthstraße 2, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule München, am Echardinger Grünstreifen/Innsbrucker Ring 75, die Mittel-

schule München, Feldbergstraße 85, die Mittelschule München, Hochstraße 31, die Mittelschule München, Inzeller Weg 4, die Mittelschule München, Lehrer-Wirth-Straße 31, die Mittelschule München, Stuntzstraße 55, und die Mittelschule München, Wörthstraße 2, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – kürzeste Entfernung zur Gerstäckerstraße – Gerstäckerstraße – Friedrich-Creuzer-Straße – Zehntfeldstraße – Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – Bad-Schachener-Straße (Mitte) – Anzinger Straße (Mitte) – St.-Martin-Straße (Mitte) – Balanstraße (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim – Kolumbusplatz (Mitte) – Kolumbusstraße (Mitte) – Edlingerplatz (Mitte) – Edlingerstraße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Edlingerstraße zur Claude-Lorrain-Straße – Claude-Lorrain-Straße (nicht zugehörig) – Humboldtstraße (nicht zugehörig) – Schyrenplatz (nicht zugehörig) – östliches Isarufer – Ludwigsbrücke (Mitte) – Zweibrückenstraße (Mitte) – Isartorplatz (Mitte) – Tal (Mitte) – Marienplatz (Mitte) – Kaufingerstraße (Mitte) – Neuhauser Straße (Mitte) – Karlsplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Maximiliansplatz (Mitte) – Briener Straße (nicht zugehörig) – Odeonsplatz (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Vonder-Tann-Straße (Mitte) – Königinstraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Giselastraße/Königinstraße zur Tivolistraße – Hirschauer Straße (Mitte) – Isarring (Mitte) – Effnerplatz (Mitte) – Effnerstraße (nicht zugehörig) – Englischalkinger Straße (nicht zugehörig) – Vollmannstraße (nicht zugehörig) – Pachmayrplatz (nicht zugehörig) – kürzeste Linie vom Pachmayrplatz zur Tucheler-Heide-Straße – Tucheler-Heide-Straße (Mitte) – Soldauer Straße (nicht zugehörig) – Denninger Straße (Mitte) – kürzeste Linie von der Denninger Straße zur Eylauer Straße – Eylauer Straße (nicht zugehörig) – kürzeste Linie von der Eylauer Straße zur Kreuzung Kattowitzer Straße/Krausstraße – Kattowitzer Straße (nicht zugehörig) – Schimmelweg (nicht zugehörig) – Burgauer Straße (nicht zugehörig) – Oberschlesische Straße (nicht zugehörig) – Schichtlstraße (Mitte) – Hüllgraben – Dornacher Weg (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

8. § 1 Nr. 177 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

177. Mittelschule München, Weilerstraße 1

Die Mittelschule München, Weilerstraße 1, wird aufgelöst.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

München, 26. September 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 29. September 2023 ROB-4-5103.44_23-3-2-7

Aufgrund von Art. 26, 29 und 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBI S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBI S. 443), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 21. März 2013 (OBABI S. 97) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3. Grundschule Bernried am Starnberger See

Der Sprengel der Grundschule Bernried am Starnberger See umfasst das Gebiet der Gemeinde Bernried am Starnberger See ohne den Gemeindeteil Gallafilz.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Rechtsverordnung außer Kraft: Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABI OB S. 55), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 12. August 2012 (OBABI S. 199).

München, 29.09.2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

